

Beschlussvorlage**Nr. 073/2023/1**

Federführung	Dezernat I Hauptamt Geschäftsstelle Gemeinderat Auchter, Jessica
--------------	---

AZ./Datum:	10-4au/27.04.2023		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	23.05.2023

Vorschlagsliste für die Schöffenwahl der Amtsperiode 2024 bis 2028**Bezug:** ---**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wählt die in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführten Personen auf die Vorschlagsliste der Stadt Fellbach für die Schöffenwahl der Amtsperiode 2024 bis 2028.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Auf Grund von § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) haben die Gemeinden für die Wahl der Schöffen am Amts- und Landgericht eine Vorschlagsliste aufzustellen. Nach Mitteilung des Landgerichts Stuttgart sind 31 Personen in die Vorschlagsliste der Stadt Fellbach für die Schöffenwahl der Amtsperiode 2024 bis 2028 aufzunehmen.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz sind. Bewerber, von denen der Gemeinde bekannt ist, dass sie nach § 32 GVG zum Amt des Schöffen unfähig sind oder die nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Liste aufzunehmen. Gleichzeitig sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.

Der Verwaltung liegen insgesamt 112 Bewerbungen von Fellbacher Bürgerinnen und Bürgern zur Aufnahme in die Vorschlagsliste vor.

Die Vorprüfung der Bewerbungen durch die Verwaltung hat ergeben, dass die aufgelisteten Bewerberinnen und Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen für das Schöffenamts erfüllen.

Auf Vorschlag der Fraktionen und der Gruppierung umfasst die aus diesen 112 Bewerbungen hervorgegangene Liste nunmehr 32 Personen. Diese Liste mit den durch die Fraktionen und der Gruppierung genannten Bewerberinnen und Bewerbern, die durch zulässige Rundung gegenüber der Vorgabe des Landgerichtes eine Person mehr umfasst (Puffer), findet sich in Anlage 1 zu dieser Vorlage.

Der Gemeinderat ist bei seiner Wahl jedoch nicht an die vorliegende Liste gebunden, sondern kann vor der Wahl noch Änderungen (Ergänzungen/Streichungen) vornehmen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1 Vorschlagsliste der Stadt Fellbach für die Schöffenvwahl der Amtsperiode
2024 bis 2028